



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Kassel I mit Zentralkrankenhaus

Besuch vom 2. August 2024

Az.: 231-HE/1/24

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Aufschlusszeiten	4
II	Baulicher Zustand	4
III	Besonders gesicherter Haftraum.....	5
1	Dauer	5
2	Suizidprävention	5
3	Ausstattung	6
IV	Einzelhaft	7
1	Dauer	7
2	Zustimmungspflicht.....	7
3	Unterbringung psychisch auffälliger Gefangener.....	8
V	Fixierung.....	8
VI	Mehrfachbelegung	9
VII	Gemeinsame Unterbringung ohne Zustimmung	9
VIII	Respektvoller Umgang	10
IX	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	10
X	Vertraulichkeit von Gesprächen	11
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	11
	Verpflegung.....	11
E	Weiteres Vorgehen.....	11

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 2. August 2024 die Justizvollzugsanstalt Kassel I mit Zentralkrankenhaus. Die Nationale Stelle besuchte die Einrichtung bereits in den Jahren 2012 und 2022.

Die Justizvollzugsanstalt Kassel I ist eine Einrichtung des geschlossenen Vollzugs der höchsten Sicherheitsstufe und zuständig für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an männlichen Erwachsenen und für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen. Mit dem

angegliederten Zentralkrankenhaus ist sie zudem landesweit zuständig für männliche und weibliche Gefangene, die einer ständigen ärztlichen Betreuung oder einer stationären Krankenhausbehandlung bedürfen. Der Justizvollzugsanstalt Kassel I gehören seit 2010 außerdem die Abteilung des offenen Vollzugs in Baunatal sowie die Abteilung für den geschlossenen Strafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug für weibliche Jugendliche und Erwachsene in Kaufungen an.¹

Die Justizvollzugsanstalt Kassel I mit Zentralkrankenhaus hat (ohne ihre Zweiganstalten in Baunatal und Kaufungen) eine Belegungsfähigkeit von 399 Plätzen. 60 dieser Plätze stehen im Zentralkrankenhaus für die stationäre Krankenbehandlung zur Verfügung. Zum Besuchszeitpunkt waren 332 Gefangene in der Anstalt untergebracht; 31 davon in stationärer Behandlung.

Das Zentralkrankenhaus der JVA Kassel I verfügt nicht über eine psychiatrische Abteilung im gesetzlichen Sinne, sondern über eine sog. Station für verhaltensauffällige Gefangene, auf dieser sind allerdings überwiegend Gefangene mit psychiatrischen Erkrankungen untergebracht. Nach Angaben der Anstalt beträgt die durchschnittliche Wartezeit für die Aufnahme auf der Station zwei Wochen. Mit Schreiben vom 13. März 2025 wurde die Nationale Stelle darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Versorgungskonzept in Bearbeitung sei.

Sie bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand informiert zu werden.

Die Delegation meldete den Besuch zwei Tage zuvor beim Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat an und traf am Besuchstag um ca. 9:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation verschiedene Bereiche, u.a. die Aufnahme mit kameraüberwachten Räumen, eine sogenannte B-Zelle, mehrere (darunter auch mehrfach belegte) Hafträume und Gemeinschaftsduschen. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Gefangenen, der Gefangenenvorstellung, einem Imam und dem Personalratsvorsitzenden. Die Anstaltsleitung und die Bediensteten standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

In allen Bereichen hängen Briefkästen der Interessenvertretung der Gefangenen, durch die eine anonyme Abgabe von Beschwerden ermöglicht wird.

Generell werden verschiedenste schulische und berufliche Bildungsmöglichkeiten angeboten.

Für die Gefangenen besteht die Möglichkeit der Videotelefonie. Sie vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte zu Familie und engen Bezugspersonen auch für diejenigen Gefangenen, die keinen oder wenig Besuch erhalten. Allerdings wird die Videotelefonie auf das monatliche Besuchskontingent angerechnet. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine audiovisuelle Verbindung in der Qualität des Kontakts nicht mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs gleichzusetzen. Die Videotelefonie sollte daher nicht auf das Besuchskontingent angerechnet werden.

¹ Diese waren nicht Gegenstand des Besuchs.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Aufschlusszeiten

In der Justizvollzugsanstalt Kassel I erhalten die Gefangenen neben der täglichen Stunde Hofgang keinerlei Aufschluss, lediglich die Gelegenheit zum Umschluss. Dies liege u.a. an dem Mangel an Gemeinschafts- bzw. Aufenthaltsräumen, in denen die Aufschlusszeiten verbracht werden könnten.

Gefangenen soll ausreichend Gelegenheit zu Kontakt mit anderen Personen und zu sinnvoller Betätigung gegeben werden.

Im Justizvollzugskrankenhaus der JVA Kassel I ist die Situation umso gravierender, als sich die Gefangenen dort grundsätzlich 23 Stunden in Einschluss befinden; selbst ein Umschluss findet dort nicht statt. Hierdurch befinden sich die Betroffenen mitunter in vollständiger Isolierung von allen Mitgefängneten. Eine solche Isolierung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die Betroffenen einher.

Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich können einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.²

Es wird dringend empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Reduzierung der täglichen Einschlussdauer der Gefangenen dienen.

II Baulicher Zustand

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Justizvollzugsanstalt Kassel I nach und nach saniert wird. Der jetzige Zustand des Gebäudes ist für eine zeitgemäße Unterbringung von Gefangenen allerdings nicht geeignet.

Es gibt auf den unterschiedlichen Hafträumen (sogenannte Flügel) keinerlei Gemeinschafts- bzw. Aufenthaltsräume, die von den Gefangenen genutzt werden könnten, was u.a. dazu führt, dass es keine Aufschlusszeiten gibt.

Bei den Duschen handelt es sich um Sammelduschen mit mehr als zehn Duschplätzen pro Duschraum.

Es sollen weiterhin alle Bemühungen unternommen werden, den Zustand des Gebäudes schnellstmöglich zu verbessern, um einen zeitgemäßen Vollzug zu ermöglichen.

Zudem gab es keinerlei Verdunklungsmöglichkeiten an den Fenstern, wie sie in vergleichbaren Einrichtungen schon häufig angetroffen wurden.

Eine Möglichkeit zur effektiven Verdunkelung soll in allen Hafträumen geschaffen werden.

Die Justizvollzugsanstalten Hessens wurden durch einen Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vom 24. März 2025 angewiesen, alle Hafträume mit Verdunkelungsvorhängen aus schwer entflammbarer Material auszustatten.

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Stand der Umsetzung informiert zu werden.

² Berliner Kammergericht, Urteil vom 17.02.2015, Az.: 9 U 129/13, Rn. 38.

III Besonders gesicherter Haftraum

1 Dauer

Vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 wurden insgesamt 68 Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum durchgeführt. Die Betroffenen wurden über eine Dauer von bis zu 6 Tagen im besonders gesicherten Haftraum untergebracht.

Insgesamt bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“³ der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten.

In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung⁴ und Betreuung sicherzustellen.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sollte eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen greifen. Die Nationale Stelle regt zudem an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

2 Suizidprävention

In 23 Fällen war dokumentiert, dass die Unterbringung aufgrund von Suizidgefahr vollzogen wurde.

In einer akut-suizidalen Situation ist es aus Sicht der Nationalen Stelle fraglich, ob eine Absonderung im besonders gesicherten Haftraum zielführend sein kann.

In jedem Fall ist eine adäquate und ausreichende psychiatrische Betreuung der betroffenen Person sicherzustellen.

Zudem möchte die Nationale Stelle in diesem Zusammenhang auf das Konzept des Suizidpräventionsraums der JVA Leipzig mit Krankenhaus verweisen. Ziel des Raumkonzepts ist die Schaffung eines positiven Klimas zur Behandlung von Suizidalität sowie der Ermöglichung einer angstfreien Äußerung von suizidalen Zuständen. Durch die bauliche Gestaltung des Raums sollen optimale Kontrollmöglichkeiten durch die Bediensteten und gleichzeitig eine entspannte Unterbringungsmöglichkeit für den akut suizidgefährdeten Gefangenen sichergestellt werden.⁵

Die Nationale Stelle regt an, die Einrichtung eines solchen Suizidpräventionsraums in den Justizvollzugsanstalten Hessens in Erwägung zu ziehen.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingeschränktere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird

³ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

⁴ Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes /. Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

⁵ Die Nationale Stelle besuchte die JVA Leipzig mit Krankenhaus am 7. September 2023, <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2023.html>.

durch die spärliche Ausstattung der Räume sowie durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

3 Ausstattung

a Zugang zu Tageslicht und frischer Luft

Der besichtigte besonders gesicherte Haftraum (sogenannte B-Zelle) befand sich im Keller und verfügte über keinen ausreichenden Zugang zum Tageslicht. Dadurch wird auch die zeitliche Orientierung, für die in den besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Personen, deutlich erschwert.

Dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“⁶ Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.⁷

Ein natürlicher, ungefilterter Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, nach draußen zu sehen.

Am Besuchstag war es in dem besichtigten besonders gesicherten Haftraum auffallend stickig. Eine direkte Frischluftzufuhr war aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Daher bittet die Nationale Stelle informiert zu werden, auf welche Weise eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet wird.

b Zeitliche Orientierung

Die dauerhafte Möglichkeit die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in vergleichbaren Einrichtungen beobachtete, zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr mit Datumsanzeige in Sichtweite, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Es wird empfohlen, bei vergleichbarem Sachverhalt, grundsätzlich die Einsehbarkeit der Uhrzeit mit Datumsanzeige zu gewährleisten.

c Sitzmöglichkeit

Der besonders gesicherte Haftraum war lediglich mit einer auf dem Boden liegenden Matratze ausgestattet. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die Erprobung einer Sitzgelegenheit in der JVA Darmstadt (Pilotprojekt)⁸ zu dem Ergebnis geführt habe, dass eine Sitzgelegenheit in keiner der Justizvollzugsanstalten des Bundeslandes Hessen bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum genutzt werden dürfe.

Dies sieht die Nationale Stelle als äußerst kritisch an, da bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig ist.

⁶ [CPT Standards – Einzelhaft für Gefangene \(2011\)](#), S. 6, Rn. 58.

⁷ Ebenda.

⁸ Über dieses Pilotprojekt hatte das Ministerium die Nationale Stelle in seiner Stellungnahme zum Bericht über den Besuch der JVA Weiterstadt in Kenntnis gesetzt.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Dahingehend weist ein Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vom 14. November 2024 an, „die besonders gesicherten Hafträume [der Justizvollzugsanstalten Hessens] unverzüglich mit Faltmatratzen oder Sitzwürfeln auszustatten.“

Die Nationale Stelle bittet über den Umsetzungsstand in der Justizvollzugsanstalt Kassel I informiert zu werden.

IV Einzelhaft⁹

1 Dauer

Aus der erhaltenen Dokumentation gingen unausgesetzte Absonderungen über eine Dauer von bis zu 218 Tagen hervor.

Eine unausgesetzte Absonderung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.¹⁰ Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.¹¹

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

2 Zustimmungspflicht

Nach § 50 Abs. 8 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) bedarf eine Absonderung erst dann der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn ihre fortlaufende Dauer 30 Tage oder eine Dauer von 90 Tagen innerhalb von zwölf Monaten überschreitet. Aus menschenrechtlicher Perspektive sind die o.g. Schwellenwerte als zu hoch anzusehen.

Es ist aus Sicht der Nationalen Stelle äußerst bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der Fixierung deutlich niedriger sind (Richtervorbehalt bei einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als mildereres Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punktfixierung gleichkommen kann.¹² Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Bei unzureichender Überwachung besteht „auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden“ für Betroffene.¹³ Die gesetzliche Regelung

⁹ Unausgesetzte Absonderung, die über mehr als 24 Stunden vollzogen wird.

¹⁰ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

¹¹ CPT/Inf(2022) 18, Rn. 53.

¹² BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 309/15, Rn. 80.

¹³ Ebenda.

darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft).¹⁴

Zudem regt die Nationale Stelle an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

3 Unterbringung psychisch auffälliger Gefangener

Als problematisch erachtet die Nationale Stelle in diesem Zusammenhang, dass bei der Begründung der Einzelhaft vier Gefangener „psychisch auffällig“ angegeben wurde. Die Dauer der jeweiligen Maßnahmen betrug 218, 97, 70 und 67 Tage.

Einzelhaft darf nur dann durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich ist, d.h. wenn sie nicht durch andere mildere Mittel ersetzt werden kann, zu welchen eine angemessene psychiatrische Versorgung zählen sollte.¹⁵

Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zufolge genügt es nicht, wenn ein psychisch auffälliger Gefangener lediglich untersucht und diagnostiziert wird.¹⁶ Eine angemessene Behandlung und medizinische Überwachung ist ebenfalls zu gewährleisten; der bloße Zugang zu Psychologen oder Psychiatern ohne darauf abgestimmte Behandlung sei in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.¹⁷

Hinsichtlich der langen Dauer der unausgesetzten Absonderungen bittet die Nationale Stelle um eine detaillierte Schilderung, auf welche Weise ihnen entgegengewirkt wurde.

V Fixierung

Im laufenden Jahr 2024 kam es zu einer Fixierung mit einer Dauer von 45 Minuten.

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass im Falle einer Fixierung eine Sitzwache gewährleistet würde. Die Sitzwache würde allerdings eine Person des Allgemeinen Vollzugsdienstes durchführen. Zudem würde alle zehn Minuten ein Wechsel der beobachtenden Person stattfinden.

§ 50 Abs. 8 HStVollzG sieht lediglich vor, dass bei einer Fixierung „eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen“ ist.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der

¹⁴ Regel 43 Abs. 1 der Nelson-Mandela-Regeln mit den Verboten a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen; [Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment](#), 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26: Der UN-Sonderberichterstatter über Folter betrachtet dies als den Zeitpunkt, ab dem mögliche irreversible Folgen für die betroffene Person entstehen.

¹⁵ Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 2021, 5. Auflage, § 89 StVollzG, Rn. 2: „Unerlässlich ist die Einzelhaft nur dann, wenn sie nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann; die Anstalt hat daher zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben; dazu werden insbesondere ärztlich-psychiatrische Maßnahmen geeignet sein.“

¹⁶ EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./. Belgien, Individualbeschwerde Nr. [43418/09](#).

¹⁷ Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./. Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09, Rn. 95.

unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,¹⁸ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Zudem dient die Eins-zu-eins-Betreuung nicht nur dazu, eine körperliche Gefährdung der fixierten Person zu verhindern und diese nicht mit den mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren allein zu lassen, sondern auch deren psychische Belastung zu minimieren. Die Anwesenheit qualifizierter Fachkräfte, die gezielt in Deeskalations- und Beruhigungstechniken geschult sind, kann wesentlich dazu beitragen, bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen und Traumatisierungen vorzubeugen. Nur auf diese Weise wird die Eins-zu-eins-Betreuung der besonderen Schwere des Eingriffs und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren gerecht. In diesem Zusammenhang erachtet die Nationale Stelle den o.g. regelmäßigen Wechsel der betreuenden Bezugsperson als äußerst kritisch.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

VI Mehrfachbelegung

Die Gemeinschaftshafräume waren mit bis zu drei Gefangenen belegt.

Selbst bei einer ausreichenden Raumgröße kann sich eine Mehrfachbelegung belastend auswirken sowie Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels der Resozialisierung behindern. Daher wird auch im Regelfall eine Einzelunterbringung gesetzlich vorgesehen.¹⁹

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafräumen soll gewährleistet werden.

VII Gemeinsame Unterbringung ohne Zustimmung

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 HStVollzG kann eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen auch ohne deren Zustimmung erfolgen, wenn „für Gefangene eine Gefahr für Leben oder eine Hilfsbedürftigkeit besteht und die anderen von einer gemeinsamen Unterbringung betroffenen Gefangenen dieser zustimmen“.

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

¹⁹ § 18 Abs. 1 HStVollzG: „Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht“.

Die Nationale Stelle empfiehlt grundlegend, eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafräumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen.

Ungeachtet dessen bleiben die Anforderungen zur Gemeinschaftsunterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen nach Artikel 18 Abs. 1 Nr. 4 hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So sieht die Bestimmung keine zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.²⁰

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „Gefahr für Leben“ oder „Hilfsbedürftigkeit“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken.

Der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Unterbringung soll eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal zugrunde liegen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung. Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen verständlich darzulegen.

Die gesetzliche Bestimmung sollte entsprechend angepasst werden.

VIII Respektvoller Umgang

Während des Besuchs fiel auf, dass sich Bedienstete vor dem Betreten der Hafträume nicht immer durch Anklopfen bemerkbar machen.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört auch, dass sich das Personal vor dem Öffnen der Haftraumtür durch Anklopfen bemerkbar macht.

IX Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen in der Justizvollzugsanstalt Kassel I durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung der Bediensteten. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein.²¹

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im

²⁰ Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

²¹ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

Mund,²² des Einsatzes eines Markersystems²³ oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe,²⁴ die freiwillig erfolgen kann.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sollte das Ziel verfolgt werden, Gefangenen durch das Angebot von Alternativen *eine Wahl* zu lassen.

Es wird empfohlen, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

X Vertraulichkeit von Gesprächen

Die Telefone befinden sich ohne Abschirmung auf den Fluren. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.

Es soll gewährleistet werden, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

In vielen Justizvollzugsanstalten hat sich hierbei das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Verpflegung

In Gesprächen mit Gefangenen wurde der Delegation mitgeteilt, dass die Verpflegung häufig nicht ausreiche. Insbesondere gäbe es zu wenig Aufstrich (Käse und Wurst) für die Brotmahlzeiten. Eine angemessene und abwechslungsreiche Verpflegung der Gefangenen sollte gewährleistet werden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs wurden in den Jahresbericht 2024 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. Juli 2025

²² Siehe bspw. in der Justizvollzugsanstalt Neumünster (Schleswig-Holstein).

²³ Siehe bspw. in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken (Saarland).

²⁴ Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.